

Ausfertigung

████████████████████



Rechtskräftig seit dem 20.08.19
Aachen, 22.08.19
gez. ██████████
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN
11. Sep. 2019
ANWALTSKANZLEI BEX

Urteil

In der Strafsache

gegen ██████████
geboren am ██████████
deutsche Staatsangehörige, geschieden
wohnhaft ██████████

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht ██████████
als Richter

Amtsanwältin ██████████
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger der Angeklagten ██████████ ██████████

Justizbeschäftigte ██████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Die Angeklagte war freizusprechen, weil die ihr zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen [REDACTED] ist nicht auszuschließen, dass die Angeklagte zum Tatzeitpunkt aufgrund der starken Alkoholisierung und aus einer wahnhaften Verkennung heraus keine Einsichtsfähigkeit besaß und damit krankheitsbedingt nicht erkennen konnte, dass ihr Verhalten unberechtigt und strafbar ist.

Damit sind die Bedingungen der Schuldunfähigkeit, wie sie in § 20 StGB aufgeführt werden, in diesem Fall zum Tatzeitpunkt als erfüllt anzusehen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED]

[REDACTED], Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle